

ANLAGE 1

zu § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Grünstadt vom 28.03.2023

EINTEILUNG IN REINIGUNGSGRUPPEN

Zur Reinigungsgruppe I (Sommerreinigung) gehören:

- Fußgängerzone:

- die Hauptstraße in der gesamten Länge
- westliche Teilstücke der Turnstraße, der Bahnhofstraße und der Poststraße,
- Schillerplatz
- Carrières-sur-Seine-Platz

Die Reinigung erfolgt 3 x wöchentlich durch die Stadt.

Zur Reinigungsgruppe II (Sommerreinigung) gehören:

- Asselheimer Straße (L516)
- Bitzenstraße (L516)
- Eistalstraße (L395)
- Industriestraße
- Kirchheimer Straße (L516)
- Leiningerstraße (L453)
- Obersülzer Straße (L453)
- Sausenheimer Straße (L453)
- Vorstadt (L453)
- Weinstraße (L516)

Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt 1 x wöchentlich durch die Stadt.

Die Reinigung der Gehwege hat 1 x wöchentlich durch die Reinigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung (insb. Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke) zu erfolgen.

Zur Reinigungsgruppe III (Sommerreinigung und Winterdienst) gehören:

- Sausenheimer Straße (Teilbereich Gemeindestraße) mit den Hausnummern 33-39 und 41-51.
- Westring (Teilbereich Gemeindestraße) mit den Hausnummern 61, 63, 65, 67, 69, 71,73.
- alle übrigen Stadtstraßen oder Straßenteile (z.B. auch Stichstraßen), die nicht durch die Stadt im Rahmen der Sommerreinigung (Reinigungsgruppe II) oder des Winterdienstes (Reinigungsgruppe IV) gereinigt werden

Die Reinigung der Straßen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung (insb. Fahrbahn und Gehwege) hat mindestens 1 x wöchentlich durch die Reinigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung (insb. Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke) zu erfolgen.

Der Winterdienst auf den Straßen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung (insb. Fahrbahn und Gehwege) obliegt ebenfalls bei Bedarf ausschließlich den Reinigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung (insb. Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke).

Der durch die Stadt übernommene Winterdienst auf den in den folgenden Reinigungsgruppen aufgelisteten Fahrbahnen ist in der Anlage 2 –Straßenplan Winterdienst zur besseren Übersicht dargestellt:

Reinigungsgruppe IV (Winterdienst) gehören:

- Am Bergel nur bis zum Krankenhaus rückseitige Zufahrt
- Asselheimer Straße (L516)
- Auf dem Leimen von Friedhofstraße bis Abzweig links (Haus-Nr. 21)
- Auf der Setz bis Hausnummer 10 und Schule bis zum Ende
- Bahnhofstraße, ohne westlicher Bereich der Fußgängerzone
- Beim Hochgericht
- Berggasse bis Höhe Taubengartenhohl Nr. 21
- Bitzenstraße (L516)
- Bückelhaube
- Daimlerstraße Zubringer Kreisel, bis zur B271 neu, alle anderen Zubringer, südöstlicher Zubringer bis Ortsgrenze
- Eistalstraße (L395) bis Ortsgrenze
- Freundchenstraße, ohne Stichstraße, bis Haus-Nr. 32 und 35
- Friedhofstraße
- Friedrich-Ebert-Straße von der Obersülzer Straße bis Abzweig nach rechts in Albsheimer Weg,
- Friedrich-Ebert-Straße von Abzweig Bahnhofstraße bis zur Kreuzung Bitzenstraße
- Gebrüder-Grimm-Straße
- Hochgewanne
- Holzweg
- Im Freundchen bis Einmündung Tiefenthaler Straße
- In der Röth
- Industriestraße
- Jahnstraße, ohne Stichstraßen
- Jakobstraße
- Kirchheimer Straße (L516) mit südlichem Kreisel (nur klassifiziert)
- Kirchheimer Straße (Gemeindestraße) zwischen Hauptstraße und Vorstadt und zwischen Obersülzer Straße und Sausenheimer Straße
- Kreuzerweg, von Einmündung Sausenheimer Straße bis Einmündung Richard-Wagner-Straße
- Langgasse
- Leinigerstraße (L453) von der Sausenheimer Straße bis Ortsende mit Kreisel
- Luitpoldplatz

- Nordring
- Obergasse, ohne Stichstraßen
- Obersülzer Straße (L453) bis östliches Ende der Bebauung
- Östlicher Graben
- Ostergasse
- Otto-Fliesen-Straße
- Parkweg
- Poststraße, ohne westlicher Bereich der Fußgängerzone, ohne Stichstraßen
- Richard-Wagner-Straße
- Rieslingstraße, ab Haus Nr. 1, bis zur nördlichen Anbindung an die Schloßstraße, ohne Stichstraßen
- Ringgasse
- Sausenheimer Straße (L453)
- Schloßstraße vom Kreisel L516 bis Einmündung Rieslingstraße Nr. 1, ohne Stichstraßen
- Südring
- Taubengartenhohl, bis Haus Nr. 21, ohne Stichstraßen, mit Einmündung Beim Hochgericht
- Tiefenthaler Straße, ohne Stichstraßen
- Turnstraße, ohne westlicher Bereich der Fußgängerzone
- Uhlandstraße, ohne Stichstraßen
- Verladeplatz von der Kirchheimer Straße bis zur Bahn, weiter nach links bis Abzweig Obersülzer Straße
- Vorstadt (L453)
- Weinstraße (L516) bis Einfahrt Wormser Straße
- Westring, ohne Stichstraßen

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen erfolgt nach Bedarf durch die Stadt.

Der Winterdienst auf Gehwegen hat nach Bedarf durch die Reinigungspflichtigen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung (insb. Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke) zu erfolgen.

Zur Reinigungsgruppe V (Winterdienst) gehören:

- Fußgängerzone:
 - die Hauptstraße in der gesamten Länge
 - westliche Teilstücke der Turnstraße, der Bahnhofstraße und der Poststraße,
 - Schillerplatz
- Carrières-sur-Seine-Platz

Der Winterdienst erfolgt nach Bedarf durch die Stadt.